

Auszug aus der Straßen-Ordnung für die Stadt Harburg.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines an die Straße grenzenden Grundstücks (Gebäudes, Hofes oder Gartens 2c.) ist verpflichtet, die ganze Straßenseite desselben entlang den Fußweg und Kinnstein täglich bis Morgens neun Uhr, und an den Tagen, an welchen die Dreckwagen die betreffenden Straßen passiren, gleichfalls bis neun Uhr Morgens den Straßendamm — wenn ein Gebäude, Hof oder Garten 2c. gegenüber liegt, zur Hälfte, andernfalls in seiner ganzen Breite — gehörig reinigen zu lassen.

Liegt das Grundstück an Straßenecken, so sind in gleicher Weise die übrigen Straßenfronten zu reinigen.

Die Reinigung ist außerdem in den sonstigen in dieser Straßen-Ordnung bestimmten Fällen, wie in Folge etwaiger besonderer durch Ausruf bekannt zu machender polizeilicher Anordnung zu beschaffen.

§. 4. Das Ausgießen von Flüssigkeiten auf die Straße darf nur in den Kinnstein und muß so geschehen, daß der Fußweg und der Straßendamm nicht dadurch verunreinigt wird.

Das Ausgießen übelriechender Flüssigkeiten, namentlich das Ausleeren von Nachtgeschirren auf die Straße, auch die Ableitung von solchen Flüssigkeiten, imgleichen von Blut aus den Häusern und Höfen auf die Straße, ist verboten.

§. 10. Die Ausräumung der Aborte und die Fortschaffung ihres Inhalts darf nur nach zuvoriger Desinfection durch Eisenvitriol oder andere, von der Polizeibehörde für geeignet erkannten Desinfectionsmittel und nur zwischen 12 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens geschehen. Zur Fortschaffung sind wohlverwahrte Kumpenwagen oder vollständig dichte Gefäße anzuwenden.

Eine dennoch eingetretene Verunreinigung der Straße ist sofort durch Spülen mit Wasser oder auf sonstige Weise zu entfernen.

§. 17. Die Fenster der an der Straßenlinie stehenden Gebäude dürfen nicht nach der Straße offen stehen und nicht von letzterer aus gewaschen werden.

§. 22. Baukummer darf nur mit polizeilicher Erlaubniß auf die Straße und nur so, daß er Raum für die Passage frei läßt, geschafft werden.